

XIII.

Urkundliche Nachrichten über die Graffschafft Kaichen,
nebst critischen Erörterungen über die alten Grafen
und Graffschafsten in dem Gau Wetereiba.

Bon dem geheimen Staatsrath Dr. Eigenbrodt
zu Darmstadt.

Die drei, vorhin der reichsunmittelbaren Burg Friedberg gehörig gewesenen Amtter Altenstadt, Büdesheim und Großkarben wurden bis in die neuesten Zeiten die Graffschafft oder das freie Gericht Kaichen genannt. Es gehörten zum ersten Amt die Ortschaften: Altenstadt, Heldenbergen, Oberau, Rodenbach und Kummelhausen; zum zweiten: Büdesheim, Kaichen und Rendel; zum dritten: Großkarben, Ilbenstadt, Kleinkarben und Skarben. — Den Ort Kloppenheim, der früherhin auch zur Graffschafft Kaichen gehörte, hatte die Burg Friedberg an den deutschen Orden mit Vorbehalt der oberhoheitlichen Rechte im Jahre 1659 verkauft; im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts verkaufte die Burg demselben auch diese Rechte über Kloppenheim a).

Da die Nachrichten über die Geschichte der Graffschafft Kaichen, welche Mäder (a. a. O.) geliefert hat, sich in

a) Mäder, Nachrichten von der Burg Friedberg. Bd. I. S. 100,
Bd. III. S. 385.

den drei Bänden seines Werks zerstreut befinden, und Schmidt b) nur Nachrichten bis zum Jahre 1376 gegeben hat, so werde ich im folgenden zusammenstellen, was mir aus gedruckten und ungedruckten Quellen über diesen Gegenstand bekannt geworden ist. Zu letztert gehörte insbesondere ein Auszug aus den Acten der Stadt Frankfurt, betreffend die vormaligen Streitigkeiten derselben mit der Burg Friedberg wegen der Rechtsverhältnisse des Käicher Gerichts, dessen Mittheilung ich der Güte des Herrn Bibliothekars Dr. Böhmer zu Frankfurt verdanke. Ich werde, was aus diesem Auszug geschöpft wird, als ungedruckte Nachricht in den Noten bezeichnen.

Die Grafschaft Käichen bietet historische Merkwürdigkeiten dar. Ihre Geschichte liefert einen Beitrag zu den Beweisen, daß das Bestreben, Reichsunmittelbare zu mediatisiren, weit älter als das Jahr 1806 ist; sie zeigt daß hierdurch in einem Theil der Wetterau erst im funfzehnten Jahrhundert eine Verfassung unterging, die zu den freiesten in Deutschland gehörte, indem die freien Grundeigenthümer und Gutsherrn, ohne daß sie in einer ganerbshaftlichen Verbindung standen, daß selbst die hörigen Inhaber der Bauerngüter, öffentliche Rechte auszuüben hatten, die sich als Abbild der altingermanischen Verfassung darstellen.

§. 1. Ein Weisthum aus dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts a), das älteste, was bekannt ist, worin aber offenbar weit ältere Sachen vorkommen, enthält im Wesentlichen folgendes:

„Die Dörfer, die zu dem Käicher Gericht gehören, sind: Reichen, Heldenbergen, Büdesheim, Rendel, kleinen Garben, großen Garben, Ocarben, Hulshofen b),

b) Schmidt Geschichte des Großherzogthums Hessen. II. 209 ff.

a) Abgedruckt in (S. Ph. Orth) Sammlung merkwürdiger Rechts-händel. (Frankfurt 1768—78. 17 Theile in 8.) III. 687.

b) lag zwischen Kloppenheim und Garben. Mader a. a. D. I. 96.

Clophem, Elwinstadt, Aldenstadt, Obera, Manoldeshausen, Helmershausen e), Rodenbach, kleinen Aldenstadt. — Auch weiset man die Burgen Dorfhelden, Höste d) und Assenheim, daß sie seyn sollen in dem freien Gericht und keine mehr. — Die vorgenannten Dörfer hat jegliches seinen Amtmann e), die man nennt Greven. Auch gehört Burggrafenrode in das Keucher Freigericht und jen Carben zu dem Dorfe und zu seinem Dorfgreven. Die Dorfgreven mit ihren Nachgeburen richten und weisen über das, als ihrer Einer von dem andern oder sonst andere Leute vor den Greven klagen."

„Am Mittwochen in der Pfingstwoche sollen alle Lehnherren ungeboten jen Keuchen, da das oberste Gericht ist, kommen und als ein oberster Greve nicht länger als ein Jahr daran ist, so kieset der oberste Greve sieben ehrbare Männer, die die besten geeignet sind in dem Gericht, auf den Eid und heiset sie austreten und auf den Eid kiesen einen obersten Greven, und gibt damit der oberste Greve sein Amt auf.“

(Im Jahre 1430 wiesen die im Gericht zu Kaichen versammelten Greven unter andern zu Recht, daß der oberste Greve sein Amt mit einem Halm seinem Diener aufgeben solle. Diese altfränkische symbolische Übergabe oder Entsaugung durch Hand und Halm (per manum et festucam), die in der ganzen Wetterau vom grauen Alterthum her üblich war, hat sich daselbst sehr lange erhalten; so hat noch 1534, wie Mader a. a. D. III. 190 erzählt, Philipp von Rüdigheim seiner Burgmannschaft mit Halm entsagt.)

„Die sieben sollen auch Ritter seyn, als fern man sie haben mag, wäre das nicht, so erfüllet man sie mit Mit-

c) Die Lage dieses ebenfalls ausgegangenen Orts ist unbekannt.

d) Höchst an der Nidder.

e) Der Ausdruck A m p t m a n n kommt schon im 13. Jahrhundert vor; z. B. 1292 in einer Urkunde Kaiser Adolfs, bei Würdtwein dipl. magunt. I. 30.

tersgenossen f), wären auch der nicht genug vorhanden, so kiesen man Probstte und Pastoren, wären auch der nicht genug, so nimmt er aus dem gemeinen Volke. Die sieben kiesen dann einen Ritter oder Rittersgenossen in dem Reuchter Gericht gesessen, und der soll geloben und schwören dem Gericht getreulich vorzustehen und es bei Gnaden, Freiheit und Recht zu schirmen und dabei zu erhalten, so wie er vermag." — „Auch soll der oberste Greve das Jahr keines Herren Rath seyn, auch keines Herren Kleider tragen.“

„Wenn der neue oberste Greve gekoren wird, so befiehlt er dann den Nachgeburen in jedem Dorfe, daß sie ihren Dorfgreven auch kiesen, . . . und sie mögen auch wohl einen kiesen, der auf eines Lehnherren Gut sitzt, obgleich er nicht eigenes Gut in dem Gerichte hat.“

Von Schelworten, Freveln und Totschlag, die bei dem Gericht zur Strafe kamen, erhielt der oberste Greve die Buse mit 9 Schillingen und 1 Heller. Von Civilprozessen erhielt er das Klaggeld, von jedem Gulden Werth des Prozeßgegenstandes einen Tornes g).

„Was von den Dorfgreven und den Nachgeburen gewiesen wird wilde sich jemans des berufen ien Reuchen an

f) Rittersgenossen d. h. Personen aus dem niederen Adel, die aber die ritterliche Würde noch nicht erlangt haben. — Als im Jahr 1430 Graf Reinhard von Hanau, nebst den Dynasten Eberhard von Eppenstein und Diether von Isenburg sich bei der Gerichtsführung zu Raichen einfanden und letzterer verlangte, daß man ihn zum Wahlmann wählen möge, widersprachen die anwesenden Ritter und meinten, diese drei wären nicht ihre Genossen, sondern Genossen von Grafen und Herren. — Ein Beitrag zu dem, was Kopp de insigni differentia inter comites et nobiles imperii immediatos bewiesen hat.

g) Solche, in Quoten des Streitgegenstands bestehende Gerichtsgerüthen kommen schon in der Lex Bajuvar. tit. 2. cap. 16 vor; desgleichen in den Constitut. Caroli Magni VII. ap. Baluz. Cap. reg. Fraucor. Tom. II., p. 902.

das oberste Gericht, der mag es thun unverzoglich unberaden und stehenden Fusses, ehe er hinter sich trete h) und sol kommen zu dem obersten Greven und dem 11 Schillinge Heller geben und ihm heissen ein Gericht verboden; der gebet auch die 11 Schillinge des Dorfes Budel zu großen Garben, der die Greven darum alle verboden sol jen Reuchen, und wan sie also verboden worden, so sollen sie auch kome; welcher Greve aber ausbliebe, der verlohr 20 Pfennige, gestelen dem obersten Greven, und sol da das fürsprechen, der sich berufen hat, die Klaage und Sache erzählen, als er das vorgelaunt hat, als er das anders erzählte so verlore der iglichen Greven mit 20 Pfennigen; wenn auch das Urtheil dann ausgesprochen wird, bestehet man dem ersten Urtheil, so verlieret der, der sich berufen hat, iglichen Nachgebure, der es hat helfen sprechen, mit 20 Pfennigen. — Wäre es, daß sich die Nachgebure eines Urtheils nicht verständen, so mögen sie sich des berufen jen Reuchen an das oberste Gericht, und die zween Nachgebure, an den die Urtheil ständen i), sollen die Urtheil da ingeben, als sie gelutet hätten, und welcher es anders erzählte, verlore auch die Buse vorgenannt, welcher Greve auch nicht dazu käme, der verlore auch die vorgenannte Buse."

„Wenn es noit were, ein gesprechen umb des Gerichts noit zu han, so sulde der obere Greve das den andern Greven verkunden, und es dann die Dorfgreven ir iglicher seinen Nachgeburen verkunden, und es die Nachgeburen vorter ihren Lehnherrn verkunden; welche Nachgebure des sinem Lehnherrn nit verkunde, oder welcher Lehnherr dem es verkundet were usßliche, der verlöhre die buse.“

h) S. hierüber Grimm deutsche Rechtsalterthümer S., 865 u. 866 wo er diese Stelle anführt.

i) Was heißt das?

„Auch gibet ein Ackermann in eßlichen Dörfern deni
obersten Greven jars ein halb sommern habern, und ein
einzig Ackermann einen Mesten, auch sollen derofter von
jemand allermänniglichen unbeswert blieben, und von wasser
oder weide des viches da nyman dienen.“

Nach dem Weisthum von 1439 waren von dem erwähnten „Grevenhafer“ befreit die Einwohner zu Ilbenstadt, zu Heldenbergen und zu großen Carben; die ersten, weil sie das Holz zum Galgen (welches die Kloster Naumburg und Ilbenstadt aus ihren Waldungen hergeben mussten) hauen, zubereiten und an die Gerichtsstätte bei Kaichen fahren, die zweiten, weil sie den Galgen aufrichten, die dritten, weil sie den Gerichtsknecht halten mussten.

S. 2. Die erste urkundliche Nachricht über politische Verhältnisse eines Orts aus der hernach sogenannten Grafschaft Kaichen kommt vor in zwei Urkunden K. Heinrichs II. In der ersten Urkunde, vom Jahre 1015, schenkt derselbe dem St. Michaelskloster zu Bamberg dreizehn königliche Höfe (*tredecim principales curtiles*), worunter „*circa Wedrebam: Scherstein, Husen et Budensheim*“ a). In der zweiten Urkunde von 1017 bestätigt derselbe, ohne Beziehung auf eine frühere Urkunde, die Verleihung der dem Kloster geschenkten „*predia*“, nämlich „*in Pago Wedereiba in Comitatu Bruningi Comitis Buodeneshiem, Vuanebach, in Pago Cunegessundra in Comitatu Reginardi Schertstein*“ b). Hier erfahren wir also, daß Büdesheim in den Amtsbezirk eines Grafen Brunig gehörte, und ebenso das in der Wetterau liegende Wohnbach. b/s/

An diese Urkunden reihet sich der Auszug einer Urkunde aus den Regierungsjahren K. Konrad's II., also zwischen

a) Dipl. a. 1015 bei Spieß Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik, S. 217.

b) Dipl. a. 1017 bei Spieß a. a. D. S. 118, auch bei Schulthes histor. Schriften, Abtheil. 2. S. 227 und bei Ussermann Episcopat.

Abf. zusammenf. Donatur mortu. Reichsopfer
cf. die neuig. de Opferpfl. Hanoverensis II. V. 231
anno 1084. cf. ibid. I. 1118

den Jahren 1024 — 1039, wornach ein Graf Dieterich mit seinem Sohn Giselbert gegen das Kloster St. Michael zu Bamberg für 50 Talente Verzicht leistete auf Ansprüche an ein Gut zu Budesheim in der Wetterau^{c)}; es ist jedoch nicht ausgedrückt, daß Budesheim in dem Amtsbezirk (*comitatu*) dieses Grafen liege. Es heißt darin: „XIV. Kal. Nov. fecit abnegationem comes Didericus et filius ejus Giselbertus predii nomine *Budeneshem*, quod est situm in Wedereiba, pro L. Talentis, quae dederat Heinricus Babenbergensis Abbas, in presentia Ebirhardi primi istius loci Episcopi etc. . . in Dribure, jubente et consiliante piissimo Imperatore Cunrado, primo incurvatis digitis, secundum morem Saxonum. Isti sunt Saxones, qui hoc viderunt et audierunt. Bernhardus Comes etc. . . et deinde abagationem fecit *cum manu et festuca*, more Francorum. Isti sunt orientales Franci, qui hoc vide runt et audierunt. Otto comes. Adalbertus comes. Gumbertus comes. Albuvin comes. Ebo comes. Ugo, Warrant“, und nun folgen noch mehrere Namen. — Daß die Verzichtleistung auf doppelte Weise geschah, einmal nach sächsischer und dann auch nach fränkischer Rechtssitte, was bereits Grimm^{d)} als eine Merkwürdigkeit bezeichnet hat, beweiset, wie sehr vorsichtig die Geistlichkeit in ihren Rechtsangelegenheiten zu verfahren gewohnt war; beweiset aber auch

Bambergensis chronolog. et histor. illustrat. Cod. probat. p. 21, welcher letztere im Texte des Buchs p. 297 Zweifel gegen die Rechtheit dieser Urkunde erhebt, welche auch Lang Regest I. 67 zu theilen scheint; wogegen Spieß, der das Original vor sich hatte, keinen Zweifel der Art fand. Auch Böhmer, Regest. regum atque imperatorum Rom. p. 58 u. 60, der doch den Uffermann anführt, äußert keinen Zweifel. Ich habe nach ihm die erste Urkunde in das Jahr 1015, die zweite in das Jahr 1017 gesetzt.

c) Extract. diplom. ap. Schannat vindem. literar. p. 41.

d) Grimm deutsche Rechtsalterthümer, S. 128.

dass Graf Dietrich ein Sachse und nicht, wie Schmidt e) vermutet, aus dem Hause der Grafen von Gleiberg gewesen ist. Da das Gut auf fränkischer Erde lag, so konnte vielleicht Zweifel entstehen, auf welche Weise der Sachse die Verzichtleistung einzurichten habe, wenn sie rechtsgültig seyn sollte. Hatte er auf beiderlei Weise verzichtet, so musste doch der eine Verzicht gültig seyn.

Es kann zweifelhaft erscheinen, was der Kaiser dem St. Michaelskloster im Jahre 1015 geschenkt, und im Jahre 1017 bestätigt hat, ob die ganze Gemarkung, also das Dorf Büdesheim, oder blos einen Hof darin. Das Wort prae-dium bedeutet manchmal einen Bezirk mit öffentlichen Rechten f), der Ausdruck curtiles aber Höfe g), was jedoch, da es in der Urkunde von 1015 heisst: *cum omnibus villis, attinentiis &c.*, das Erstere nicht ausschließen würde. Indessen hatte das Kloster in der Folge nur einen Hof zu Büdesheim, der Bruderhof genannt, den es im Jahre 1554 an den Burggrafen zu Friedberg Johann Brendel von Homburg verkauft h). Mit der Vogtei über diesen Hof, wozu

e) Schmidt a. a. D. II. 211.

f) S. B. in der Urkunde von 1220 bei Mäser Hennabrück. Geschichte, Th. 3. S. 251.

g) Eigentlich Kleine Höfe. Du Cange Glossar. med. et insimae latinitat. Tom. II. voce: *curtile* p. 1107. Glossarium manuale med. et insim. latinitat. Tom. II. p. 744. Schannat Tradit. Edid. p. 296: „Rutger tradidit Sancto Bonifacio in villa Wetereihac Turenheim LX. jugera et unam curtilem cum familia.“ Manchmal bedeutet das Wort auch die hörigen Bewohner des Hofs. So schenkt z. B. im Jahre 1277 jemand einem Kloster Wentzonen Curtilem in nova curia et Hedur-gam uxorem suam cum liberis eorum. Dipl. ap. Würdtwein Subsid. diplomat. V. 419.

h) Mader a. a. D. II. 251. Der Streit zwischen dem neuen Besitzer des Hofs und der Gemeinde Büdesheim, wobei auch die Burg Friedberg interessirt war, wurde 1558 durch Vergleich beigelegt. Mader a. a. D. II. 267.

Häusgenossen gehörten, waren von dem Kloster seit alten Zeiten her die Dynasten von Falkenstein belehnt, von welchen dieses Lehn, durch die Falkensteinische Erbschaft an das gräfliche Haus Sayn und, mit den übrigen Falkensteinischen Rechten zu Bidesheim, in der Folge an die jüngere Linie der Grafen von Solms kam. Da aber diese vogteilichen Rechte nicht in steter Uebung waren erhalten worden, so blieb der Versuch sie wieder auszuüben, den Graf Friedrich Magnus im Jahre 1548 machte und seine Nachfolger bis zum Jahre 1580 fortsetzten, wegen des Widerspruchs der Burg Friedberg, vergeblich i). Aus dem Weisthum der Häusgenossen vom Jahre 1422 k) sieht man, daß zu dieser Vogtei 15 Hobe oder Huben gehörten.

Dergleichen gutscherrliche oder vogteiliche Gerichte mögten auch in andern Ortschaften der Grafschaft Raichen vor Alters sich befinden. So erscheint im Jahre 1276 ein Wernherus *advocatus de Rendels* i), und in dem Erkenntniß der gewählten Schiedsrichter über einen Streit zwischen der Abtei Seligenstadt und einem Kloster zu Frankfurt, der Güter des letztern zu Mendel betraf, von 1289 m) heißt es, nachdem erkannt worden war, daß von diesen Gütern Abgaben an die Abtei zu entrichten seyen, weiter: *Statuimus insuper et ordinamus, ut quicunque nomine ipsarum . . priorisse et conventus predicta bona in dicta villa coluerit vel possederit, optimale caput, quod bestchoubit nuncupatur, postquam decesserit dabit, et judicia in vita sua visitabit juxta consuetudines ville memorate in curia dictorum . . abbatis et conventus, que Fronhaib nuncupatur.*"

i) Mader a. a. D. II. 267 ff.

k) S. unten XIV. Nr. Num. 14.

l) Böhmer Cod. diplomat. Moenofrancosurtan. (1836 in 4.)
p. 175.

m) Dipl. a. 1289. ap. Böhmer I. c. p. 246.

Im Jahre 1290 beurkundet Werner I. von Falkenstein, daß er Güter zu Büdesheim bei Windecken (in villa Budinsheim apud castrum Winecke), die er dem St. Stephansstift zu Mainz geschenkt hatte, vor dem Schultheissen, den Schöffen und Geschworenen des Dorfs Büdesheim, wie es Herkommen sey, aufgelassen habe n). Hiernach hatte also dieses Ortsgericht in dieser Beziehung die Competenz eines Gentgerichts. Daß es sich eben so mit den Ortsgerichten der übrigen zur Grafschaft Kaischen gehörigen Dörfer mag verhalten haben, sieht man daraus, daß noch im Jahre 1419 der Ritter Wigand von Haßfeld Güter zu Ilbenstadt, die er verkauft hatte, dem Käufer vor dem Ortsgericht und einigen Nachbarn daselbst „uffgegeben und uffgelassen hat, nach des Gerichts Recht und Gewohnheit“ o). Auch an vielen andern Orten in der Nachbarschaft geschehe bei Veräußerung unbeweglicher Güter die gerichtliche Auflassung vor den bloßen Ortsgerichten, selbst wenn, wie in dem Falle zu Büdesheim, der Verkäufer zum hohen Adel gehörte p), oder der Verkäufer der Landesherr selbst

n) Dipl. a. 1290 ap. Joannis Scriptor. rer. Mogunt. II. 541: prout moris est, coram sculteto, scabinis et juratis predicto ville Budinsheim resignavimus.

o) Mader a. a. D. I. 290.

p) So 1293 vor den Ortsgerichten zu Ober- und Niedereschbach, Weilbach und Wickert. *Würdtwein* diplom. Mogunt. II. 72; im Jahre 1303 vor dem Ortsgericht zu Weiterstadt. *Guden* cod. dipl. III. 345. In der Kindlingerischen Handschriften-Sammlung, Bd. 191 heißt es in einer Urkunde über den Verkauf eines Guts zu Holzheim, der 1210 von Hartrad von Merenberg und seiner Gemahlin an das Kloster Arnsburg geschehen war: Postea miserunt nunc eum suum Meinfridum congraynum, qui vice eorum assignavit nobis (dem Abt und Convent) ipsum preedium cum omni integritate qua ipsi possiderunt in comitatu placito quod vulgo dicitur Sprak apud groningen, et nos omnem justitiam in talibus conventionibus consuetam jussimus fieri sculteto et allis villanis. Worin diese Gebühren (justitia), we-

war q), oder eine geistliche Stiftung Güter an eine andere geistliche Stiftung verkaufte r).

§. 3. Zum erstenmal kommt der Name des Gerichts oder der Grafschaft Raichen vor in einer Urkunde von 1293, worin ein Wernherus miles de Treise oder Dreise, *Judex judicij sive comicie in Kouchene*, einen Streit über Güter zu Heldenbergen entscheidet. Diese Urkunde hat zuerst Gudenus und zwar, wie er ausdrücklich sagt, aus dem Original geliefert a). In der Folge hat aber Kind-

nigstens zum Theil, bestanden, sieht man aus einer Urkunde von 1262 bei Kindlinger a. a. D. Bd. 188, S. 73, worin bezeugen Eberwinus Scultetus, dictus de Nouheim, Castrenses et scabini in Minzenberg universi . . . quod constitutis coram nobis Giselberto de Hergerin et honoranda domina Bertradi uxore sua manu communicata omnibus bonis in Eberstat sitis, que quondam vendiderunt fratribus monasterii in Arnsburg sollempniter abrenuntiaverunt, nobis ex parte dicti monasterii *vinum testimoniale*, quod Gezuichwin vulgariter dicitur, accipientibus in testimonium super eo.“

q) Bei Kindlinger a. a. D. Bd. 191 befindet sich eine Urkunde von 1362, worin Philipp von Falkenstein der Jüngste, Herr zu Minzenberg, bezeugt, daß er dem Kloster Arnsburg ein Gut „in der Terminung und Feldin des Dorfes zu Holzheim“ verkauft habe, und worin es weiter heißt: „Doch han wir yn (ihnen) das nemeliche gud usgeleizin in dem gerichte do iz innen gelegen ist, und iz (es) verzehin nach des Landis gewohnheit und han sie darin gesetzt in eigins gewerde eweckliche zu besichene als wir von rechte suldin.“

r) Im Jahre 1363 verkaufen die Johanniter zu Weisel dem Kloster Arnsburg sechs Huben mit Zubehör zu Oberhergern für 1360 Pfund Heller, und sagen in dem Kaufbriefe: „Wir han auch yn das nemeliche Gud usgeleizin in dem gerichte, do iz inne gelegen ist, vor dem amptmagnne und den scheffenen und iz verzehin nach des Landis gewohnheit, und sy darin gesetzt und gewerit eweckliche zu besichene mit allen nutzen, frieheidin und gewohnheidin, wj wir iz herbracht han, als wir von rechte suldin.“ Urk. bei Kindlinger a. a. D. Bd. 191.

a) Dipl. a. 1193. ap. *Guden. cod. dipl. IV. 973.* Sie ist noch auch abgedruckt bei *Würdtwein notit. histor. dipl. de abbatia Ilbenstadt*, p. 42.

Ling er b) eine Abschrift dieser Urkunde geliefert, ebenfalls aus einem Original, wie das dabei abgezeichnete Siegel beweiset, welches mit dem Siegel, was Gudenus beschreibt, genau übereinstimmt, die aber von der, die der Letztere hat, wesentlich abweicht. Ich habe deshalb die Kindlinger'sche Ausgabe und die Abzeichnung ihres Siegels abdrucken lassen, mit den Abweichungen bei Gudenus c).

Die Abweichungen in beiden Ausgaben bestehen darin, daß die erste neben den Zeugen, die sie als Schöffen bezeichnet, noch andere Personen als Zeugen nennt, die aber in der zweiten Ausgabe nicht vorkommen, und daß in der letzteren an den meisten Stellen, wo in jener der Name Syboldus steht, der Name Bertholdus gesetzt ist. — Untersucht man den Inhalt der Urkunde, so ergibt sich, daß die darin vorkommende Entscheidung nur dann als rechtsbegündet erscheinen kann, wenn man, wie in der zweiten Ausgabe, anstatt Syboldus setzt Bertholdus, und daß daher die Vermuthung gestattet seyn möchte, die erste Ausfertigung der Urkunde sey, weil sie fehlerhaft gemacht gewesen, durch eine zweite verbesserte Ausfertigung ersetzt, zugleich aber unterlassen worden, die erste Ausfertigung zu cassiren. Die zweite Ausfertigung ist aber auch mangelhaft, indem sie im Anfang den Namen des Cantors (Berthold) des St Petersstifts nicht hat. Es ist daher die letzte Ausgabe mit aus der ersten zu erklären, und wohl ohne Anstand anzunehmen, daß die Zeugen, welche diese als Schöffen bezeichnet, wirklich Schöffen des Gerichts waren. Es erscheinen dann die in der Folge zum Gericht Raichen gehörigen Ortschaften als solche, die schon damals dazu gehörten. Mehrere, die damals dazu gehörten, sind in der

b) a. a. D. Bd. 188. S. 32.

c) S. unten XIV Nr. No. 7 und Figur 6 auf der anliegenden Tafel.

Folge ausgegangen, oder vielmehr zu den noch jetzt bestehenden Ortschaften gezogen worden.

In einer Urkunde von 1300, worin Philipp von Falkenstein beurkundet, daß er dem Kloster Ilbenstadt Güter zu Büdesheim verkauft habe d), kommt unter den Bürgern ein Wernerus de Treise blos als miles, nicht als Richter der Grafschaft Raichen vor; woraus hervorgeht, daß schon damals dieses Richteramt nicht auf Lebenszeit verliehen wurde; vorausgesetzt, daß dieser Werner mit dem Werner in der Urkunde von 1293 dieselbe Person ist.

Eine Urkunde von 1320 e) enthält: „Quod Conradus et Johannes dicti der sessin in figura judicii coram Friderico milite de Carbin officiato territorii in Keuchene et universitate in Acarbin constituti publice sunt confessi, quod religioso viro preposito in Nuwenburg obligati existunt in trigiinta solidorum denariorum levium de quodam manso in Acarbin annui census, quem censum annis singulis in festo beati Martini Episcopi sole splendente super terram tenentur presentare tali pena apposita et adjecta, quod si predicti Conradus et Johannes seu eorum heredes in solucione dicti census inventi fuerint negligentes quod absit, tunc antedictus prepositus seu aliquis ex jussu ipsius poterit sequente die sepe dictos Cunradum et Johannem vel cultores predictorum agrorum pro libra denariorum levium et obulo ratione emende licite pignorare et hoc omnium judiciorum strepitu quiescente, et ego Fridericus miles dictus de Carbin officiatu territori in Keuchene meum sigillum apposui huie scripto in robur et munimentum omnium prescriptorum; hujus autem testes interfuerunt huic facto etc.“

d) Dipl. a. 1300. ap. Würdewein I c. p. 74.

e) Dipl. a. 1320. ap. Bernhard antiq. Naumburg p. 92.

Diese Urkunde gibt Aufschluß über das Verhältniß des Territorial-Richters zu den Ortsgerichten; auch zeigt sie, in Verbindung mit der oben beigebrachten vom Jahre 1293, daß das Wappen der Grafschaft Kaichen, welches die Burg Friedberg in der Folge in ihr Wappen aufnahm f), eine Erfindung der neueren Zeit ist; indem noch im 13. Jahrhundert die Richter der Grafschaft Kaichen unter ihre amtlichen Urkunden nur ihr eigenes Siegel setzten.

§. 4. Erst im 14. Jahrhundert erscheint in Urkunden die Burg Friedberg als betheiligt an der Grafschaft Kaichen. Nachdem K. Albert I. im Jahre 1299 der Burg im Allgemeinen ihre Privilegien bestätigt hatte a), stellte er im Jahre 1301 eine Urkunde aus b), worin es heißt: „Attendentes fructuosa obsequia, qua strenui viri, Castrenses Nostri in Frideberg Nobis et imperio incessanter non desinunt exhibere, et fidei constantiam, qua clarere noscuntur, ipsis et universis ac singulis pertinentibus ad judicium Comitatus in Couchen et aliis etiam in eodem Comitatu bona propria vel hereditaria habentibus, hunc favorem duximus impendendum, quod volumus et concedimus, ut omnibus libertatibus, juribus et honoribus c) gaudent et

f) Mader a. a. S. 197.

a) Dipl. a. 1299 bei Lünig Reichsarchiv, Part. spec. Continuat.

III. Absatz 3. S. 104. Nr. 81.

b) Dipl. a. 1301, bei Lünig a. a. S. 104. Nr. 82.

c) Das Wort *honor*, obgleich unter andern Umständen eine andere Auslegung zulassend, deutet hier wohl auf öffentliche Rechte hin. Weber Handbuch des Lehnrechts, Theil 2. S. 108 ff. Auch in der Urkunde von 1282, bei Böhmer cod. dipl. p. 208, worin der Ritter Richwin von Garben an den Ritter Heinrich von Garben alle seine Güter zu Garben abtritt „cum omni iure et honore, que dinoscuntur ad illa bona pertinere“, kann das Wort *honor* ungezwungen auf das Recht bezogen werden, welches dem Besitzer dieser Güter, als solchem, an dem Gericht der Grafschaft Kaichen mit zustand.

fruantur, quibus tempore divine recordationis Dni Rudolfi Romanorum Regis . . . et etiam ab antiquo hactenus sunt gavisi.“ — Dieselben Worte wiederholt die Urkunde K. Heinrichs VII. vom Jahre 1310 d).

Im Jahre 1333 bestätigte K. Ludwig der Baier „Friedrichen von Garben, Schultheisen zu Frankfurth und den Burgmannen gemeiniglich zu Friedberg und allen denen, die in das Gericht zu Kaichen gehören und darin gesessen seyn, sie seyen geistlich oder weltlich, alle die Rechte und Freiheit, so sie haben an demselben Gericht zu Kaichen . . . in aller Weise, als ihnen dieselbe Freiheit an dem Gericht von Unsern Vorfahren Römischen Königen und Kaisern bestätigt ist“ e). — Der Behauptung, daß dieser Frankfurter Schultheiß, Friedrich von Garben hier nur in der Eigenschaft als Richter der Grafschaft Kaichen genannt, und mit dem 1320 als solcher vorkommenden Friedrich von Garben (§. 3) dieselbe Person sey f), steht weiter nichts entgegen, als — der Mangel an Beweis; denn daß man von Seiten des Kaisers wohl keinen Anstand würde gefunden haben, des übersten Greven der Grafschaft Kaichen in einer solchen Urkunde zu erwähnen, scheint daraus hervor zu gehen, daß K. Karl IV. in einer Urkunde von 1349 g) sogar den Dorfgruppen und den Gemeinden, die in das Freigericht gehörten, „alle ihre hantfesten und briese, rechte, gnad, freiheit und gute Gewohnheit, die sie von römischem Kaiser und künigen und von alter herbracht haben“, bestätigte. Die

d) Dipl. a. 1310 bei Lüning a. a. D. S. 106.

e) Dipl. a. 1333 bei Lüning a. a. D. S. 107.

f) Schmidt, Geschichte d. Großherzogthums Hessen. II. 214.

g) Sie ist unten XV Nr. 10 abgedruckt, nach dem im Staatsarchiv zu Darmstadt befindlichen Original. Mader, dem sie doch ohne Zweifel bekannt war, da sie sich im Archiv der Burg Friedberg befand, hat sie gleichwohl ganz ignoriert.

besondere Veranlassung, warum die Gemeinden damals diese Bestätigung nachgesucht haben, ist unbekannt.

Im Jahre 1376 stellte K. Karl IV. mit Einwilligung der Kurfürsten eine Urkunde b) aus, worin es heißt: „Der Burggraf und die Burgmänner der Burg zu Friedberg hätten dem Kaiser vorgelegt, wie sie von Alters von Römischen Kaisern und Königen diese nachgeschriebene Würde i), Freiheit, Recht, Güter, Gnade, Nutz und gute Gewohnheit, recht redlich halten und hergebracht haben, der sie in nützlicher Gewehr seyen, als das kundlich ist und auch Unser vorgenannten Vorfahren . . Briefe vollkommenlichen aussweisen, nemlich die Grafschaft zu Raichen mit dem freien Gericht daselbst, und allen Rechten, Freiheiten, Dörfern und Zubehörungen, auch die nachgeschriebene Güter und Rechte“, (diese werden nun verzeichnet, haben aber mit der Grafschaft Raichen keinen Zusammenhang,) „und sie, der Burggraf und Burgmänner, hätten um Bestätigung gebeten.“ — Es lautet nun weiter: „Wir confirmiren, erneuern und bestätigen sonderlich und mit Namen die Grafschaft und das freie Gericht zu Raichen, mit allen ihren Freiheiten, Rechten, guten Gewohnheiten und Zubehörungen, also daß die obgenannten Burggräfe, Burgmäne und alle andere Unsere und des Reichs lieben Getreuen, die Gütere erbenEigen oder Nutz daselbst haben, sie seyen Geistlich oder Weltlich, die vorgenannte Grafschaft und das freie Gericht zu Raichen von Uns, Unsern Nachkommen, Römischen Königen und dem heiligen Reich haben, halten und besitzen sollen, in allen der Maas, als sie bisher gehabt, gehalten und herbracht haben, und der auch in Nutz und Gewehr seind, ohne alle Hindernis. Were auch Sach,

b) Urk. von 1376 bei Eunig a. a. D. S. 110. Das Original befindet sich jetzt im Staatsarchiv zu Darmstadt.

i) Würde, i. e. honor.

daß wier (wider) die vorgenannten Rechte und Freiheiten
Jemand käme, von welchen Sachen das geschehe, das soll
weder Kraft noch Macht haben, und auf die Rede, daß die
vorgenannte Burgmannen und alle andere Leuth, die darzu
gehören, bei derselben Graffshaft zu Raichen, dem freien
Gericht daselbst und ihren Zubehörungen, dem heiligen Reich
zu Ehren und zu Nutz, ohne allerlei Irrunge und Hin-
dersal bleibent mögen in künftigen Zeiten: So meinen Wir,
sezen und läutern mit Kraft dieses Kaiserlichen Briefs, daß
der Burggraf und die Burgmanne, die nun in Zeiten
seyn, und alle andere Leuth, Geislich und Weltlich, in
welchem Adel, Würden und Stand die seynd, die von Al-
ters zu der vorgenannten Graffshaft gehört haben, schuldig
und pflichtig seyn sollen, zu hanthaben, zu beschirmen und
zu beschützen die vorgenannte Graffshaft, freien Gericht
und ihr Zubehörungen wider aller manniglichen die Unser
obgenannten Burggrafen, Burgmannen und andere Leuthe,
die dazu gehören, darin hinderte, irrete, beschädigte, hin-
deren, irren und beschädigen wollen, in keine Weis, als
das von Alters herkommen ist. Darum gebieten Wir allen
Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freien, Her-
ren, Städten, Richtern und allen andern Unsern und des
Reichs lieben Getreuen, daß sie die ehegenannten Burggra-
fen und Burgmannen zu Friedberg und das vorgenannt freie
Gericht zu Raichen an den ehegenannten Unsern Gnaden,
besamt und besondern, nicht hindern oder überfahren sollen
in keine Weis.“

Man sieht hieraus, daß Schmidt getrirt hat, wenn
er (a. a. D. S. 213) sagt, daß diese Urkunde von 1376
allein von Burggrafen und Burgmannen spreche und die-
sen die Graffshaft zusichere; da doch die Urkunde, ganz in
Uebereinstimmung mit den früheren, die man in der kais.
Kanzlei wohl vor Augen gehabt hat, alle diejenigen, welche

zu dieser Grafschaft gehörig oder darin begütert sind, ganz auf gleichen Fuß mit der Burg Friedberg stellt.

§. 5. Die Reichsstadt Frankfurt hatte i. J. 1329 und 1392 kais. Privilegien ausgewirkt, unter andern enthaltend, daß ihre Angehörigen wegen ihrer Güter, in welchem Gerichtsbezirk dieselben auch gelegen seyn möchten, nur vor dem Schultheisen zu Frankfurt belangt werden können, und daß auf ihre Leute und Güter von Andern keine Beede gesetzt, auch gegen dieselbe keine Gerichte besessen oder Urtheile gesprochen werden sollen a).

Als die Stadt diese Privilegien auch für dergleichen im Gericht Kaichen liegende Güter geltend machen wollte, entstand hierüber ein heftiger Streit mit dem Obergreven und den übrigen Greven des Gerichts und der, die Rechte desselben vorzüglich vertheidigenden Burg Friedberg b), dessen etwas ausführliche Erzählung nicht ohne Interesse für den Leser seyn dürfte, weil ohne jene Prätension der Reichsstadt Frankfurt es der Burg Friedberg wohl nicht gelungen seyn würde, die Landesherrlichkeit über das ursprünglich reichsunmittelbare Gericht Kaichen zu erwerben; überdies liefert dieser Rechtsstreit einen Beitrag zu den Beweisen von dem damaligen schlechten Zustande der Reichsjustiz.

Die Burg Friedberg führte gegen die Prätension der Reichsstadt Frankfurt insbesondere an c): „Die Burgmänner zu Friedberg hätten über das Keucher Gericht vom K. Karl vor etwa 16 Jahren eine Confirmation erhalten. Darin sey begriffen und befohlen den Burgmännern und allen, die Gude

a) Urk. R. Ludwigs v. 1329 bei Böhmer I. c. p. 497. Urk. R. Wenzels v. 1392, in den *Privileg. et pact.* der Reichsstadt Frankfurt (1778 fol.) p. 214.

b) Mehreres Einzelnes darüber ist in (Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel. III. 670 ff. angeführt.

c) ungedruckte Nachricht.

in dem Keucher Gerichte han, daß sie dieselben Freigerichte bei allen Freiheiten und aldem herkommen sullen schirmen und schuren und daß die gehandhabt werden und gehalten, in aller maße als von alder gewest sey, dis sey zu verstehn, wie die alten Briefe ausweisen. Zur Erwerbung dieses Briefs habe jede Hube, sie gehöre Geistlichen oder Weltlichen, Edlen oder Unedlen, drei Schillinge Heller gegeben, darum könne auch jeder, der Güter darin habe, in alle Gerichte, Rath und Gespräche gehen, was auch Herkommen sey. Wenn nunemand im Gericht darüber einen andern Herrn suche, so thue er das unbillig, weil die Burgmänner alle die, welche Güter darin hätten, zu schützen hätten als Herren und auf Befehl des Reichs. Auch wäre zu Pfingsten ein ungeboten Gericht, wozu alle Lehnherren kämen, bei Verlust jeglichem von dreißig Schilling, als man es halte, sonst habe man vier gebotene Dinge, jegliches zu besuchen bei acht Schilling pfennige.“

Dies geschehe um das Jahr 1393. Was von da an bis zum Jahre 1414 sich zugetragen hat, liegt im Dunkeln; außer daß in diesen Zeitabschnitt das oben (§. 1.) erwähnte Weisthum fällt, worin von einem vorzüglichlichen Rechte der Burg Friedberg nichts vorkommt. Sie nimmt auch in der Erwiderung gegen Frankfurt ein Vorzugsrecht vor den übrigen im Gericht Kaichen Begüterten nicht in Anspruch, vielmehr die volle Landesherrlichkeit darüber. Ihrer Seits erhielt die Stadt Frankfurt im Jahre 1398 vom K. Wenzel das erneuerte Privileg, daß auf der übrigen Güter von Niemand Steuer, Beede oder Dienst gesetzt werden dürfe d).

§. 6. K. Sigismund erließ 1414 und wiederholte im Jahre 1415 einen Befehl an die Grafen und Lehnherren des Kaiser Gerichts a): „Dass ic bürgermeister, rat und bür-

d) Privileg. et pact. p. 224.

a) Dr. Orth, Anmerkung über die Reformation der Stadt Frankfurt, vierte Fortsetzung (1757 4.) C. 248.

ger gemeinlich der Stat zu Frankfurth und auch die iren und ire Güter und dieselbe Stat bei iren gnaden und Freiheiten geruhlichen bleiben lassen, hanthaben und die mit überfaren, noch sy darüber zu bussen oder in schaden bringen lassen wöllet“, — mit angehängter Weisung der Zurückstättung des Abgenommenen und mit der Aufforderung, die etwa habenden Einwendungen zur kaiserlichen Entscheidung zu bringen. — Als dieses Mandat den zu Kaichen versammelten Grafen des Gerichts im Jahre 1415 insiuirt wurde, erklärte in einer folgenden Sitzung der oberste Grefe, daß Niemand gegen die Gewohnheit des Gerichts und anderst, als das Gericht gewiesen habe; gestraft worden sey, und daß er das dem Kaiser geschrieben habe b).

Erst im Jahre 1422 erfolgte hierauf ein kaiserliches Rescript an den obersten Grefen und die übrigen Grefen, daß zur Beseitigung der Irrungen und Zweifel darüber, wie man es an dem freien Kaiser Gericht halten solle, die alten Briefe hervorgethan und gelesen werden sollten; inzwischen solle aber Niemand gebusset oder ihm etwas abgenommen werden anders, als diese Briefe ausweisen und es von Alters herkommen sey c). — In der That ertheilte auch der Kaiser im Jahre 1424 dem Edlen Reinhard von Hanau hierzu den Auftrag, mit dem Anhang: Er solle dem Obergrefen, den andern Grefen, den Lehnherren und allen Andern des Keucher Gerichts befehlen, inzwischen Niemanden zu beschweren, noch das Seine abzunehmen, noch Urtheil und Recht davon zu fordern, sondern seinem, des Kaisers, Befahl und Reinhardts Anordnung Folge zu leisten d).

b) ungedruckte Nachricht.

c) ungedruckte Nachricht.

d) Dieses Auftragsschreiben ist abgedruckt in der: Untersuchung der Frage, ob mit den Herren von Hanau die von Garben in Vergleichung zu stellen seyen. (1734 Fol.) S. 14.

Reinhard setzte einen Termin zur Verhandlung der Sache zu Windecken an; worauf aber der Obergreß des Kaischer Gerichts, Rudolf von Garben, und die übrigen Grefen erklärten, sie wollten an keine andere Stätte kommen, als nach Kaichen unter die Linde. Sie erschienen auch nicht zu Windecken; woselbst sich Abgeordnete der Stadt Frankfurt und manche Lehnherren einfanden. Dieses berichtete Reinhard im Jahre 1426 an den Kaiser, welcher darauf einen Befchl an den Obergrefen und die Grefen erließ, die von Frankfurt bei ihren Freiheiten zu lassen, und sie nicht zu busen noch zu pfänden. Als dieser Befchl im Jahre 1426 dem unter der Linde zu Kaichen versammelten Gericht insnuirt wurde, mit der Aufforderung demselben nachzukommen und die den Frankfurtern und ihren Landsideln abgenommnen Pfänder zurückzugeben, da die Frankfurter nicht pflichtig wären solche Neucher und andere Gerichte zu besuchen, und Urtheil über ihr Leib und Gut zu nehmen und zu suchen, antwortete nach geschehener Besprechung Eberhard Löwe, Burggraf zu Friedberg, von des Obergrefen, der Grefen und Lehnherren wegen: „dass sie von ihrem Herrn dem Könige ein frei Gericht hätten, da may Buse geweiset hatte, wer jährlich zu dem Gericht nicht käme, und Gut in demselben liegen habe er wäre wer er wäre; sie meinten sich daher an des Königs Brief und an der von Frankfurth Freiheit nicht zu fehren“^{e)}.

Hierauf erfolgte (1428) ein Erkenntniß des Kaisers f), worin gegen die bisherige Einrichtung bestimmt wurde, dass die Lehnherren nicht mehr schuldig seyn sollten bei den gebotenen oder ungebotenen Dingen in Person vor Gericht zu erscheinen, sondern sich von einem ihrer Diener oder Lands-

e) Ungedruckte Nachricht.

f) In den Privileg. et pactis, p. 266, und in Lüttig Cod. German. dipl. I. 294,

ſidel oder einem andern Bevollmächtigten ſkunten vertreten lassen; übrigens folle das Gericht gehalten werden, wie es von Alters her gewesen; Niemand folle über Gebühr in Buſe genommen, und Keiner mit Beede, Diensten, Abzug Läger oder anderer Beschwerung belastet werden; „auch ſehen und wollen wir, daß daffelbe unſer und des Reiches fry Reucher Gericht by ſeinen alten gnaden und Fryheiden beleiben ſoll und allein uns und dem Reich von doppelter Geſrichts wegen zu Dinke ſteen und gewarten, und ob ymands von uns oder unſern Vorfaren empfohlen wäre und hinfür von uns oder unſern nachkommen befohlen würde, daffelbe unſer und des Reichs Reucher Gericht zu ſchühen und zu ſchirmen, der oder die ſullen darum keinerlei beete, Dinke, Sture, Abzug, Läger oder ander beschwerung uff daffelbe Gericht, Lüte und Güter darin gehörend, ſehen, heischen und nemen, dann von von alders und redlich herkommen ist, und ope das anders gescheen wer, das ſolt ganz und gar abe ſin.“

§. 7. Nun fanden ſich zwar, nach einer getroffenen Verabredung, die Edlen Herren, Graf Reinhard von Hanau, Gottfried und Eberhard von Eppenstein und Diether von Isenburg, nebst einigen Deputirten des Raths zu Frankfurt, am Mittwochen in den Pfingsttagen 1430 bei der Geſrichtſitzung zu Kaichen ein, verlaſen das kaiserliche Erkenntniß von 1428 und verlangten, daß man dem Gebot doppelter Geſrichts wegen nachkommen folle; der Obergrefe des Gerichts gab aber keine Antwort darauf a); vielmehr wurde, auf den Antrag der Burg Friedberg, im Jahre 1431 die Stadt Frankfurt vor den König nach Nürnberg geladen.

Dieser trug im April 1431 dem Grafen Johann von Rügenbogen die Untersuchung und Entscheidung der Sache auf, ertheilte aber zugleich dem Grafen Reinhard von Ha-

a) Ungedruckte Nachricht.

nau, Gottfried und Eberhard von Eppenstein und Diether von Isenburg den Auftrag: „,obgleich die Burgmänner zu Friedberg wegen des ihnen von des Königs Vorfahren übertragenen Schutzes und Schirms des freien Keucher Gerichts, Schatzung und andere Dienste darin verlangten, der Rath von Frankfurt seine Freiheiten aber nachgewiesen habe, so sollten sie nicht gestatten, daß von den Burgmännern zu Friedberg Schatzung, Beede oder andere Dienste, wider die Freiheiten der Stadt Frankfurth in dem Gericht Keuchen erhoben würde, bis die Sache vom Könige entschieden sey“ b).

Im Junius 1431 schrieb aber der König „dem Obergrefen, Dorfgrefen und der ganzen Gemeinde unsers und des Reichs freien Keucher Gerichts“ c): Burggraf, Baumeister und Burgmann zu Friedberg hätten ihm die goldene Bulle K. Karls IV. über die Grafschaft und das freie Gericht zu Keuchen, mit ihren Dörfern und Zubehörungen vorgelegt; er sey ferner unterrichtet worden, daß Reinhard grave zu Hanau, Gottfried und Eberhard von Eppenstein und Diether von Isenburg, Herr zu Büdingen, große Steuer, Dienst und Beede setzen und nehmen von den armen Leuten in dem gedachten Gericht; er habe denselben geschrieben und ernstlich befohlen, hinfür daran zu lassen, bis der Ausspruch zwischen Frankfurth und der Burg Friedberg geschehen sey; er gebiere nun aber auch dem Obergrefen, Dorfgrefen und der Gemeinde, „,daß ihr den genannten Herren oder niemand von irentwegen und keinem besamt oder besunder, die in dem obgenannt unserm freyen Gericht sitzen und sich unsers und des Reichs wasser, welde, weyde und gesmeinde gebrauchen, fürbas man feinerlei dinste, steuer oder bede gebet anders, dann unser obgenannt gericht wyset und alden herkommen, und were es das euch jemand darin legt“.

b) Ungedruckte Nachricht.

c) Aus der Originalurkunde im Staatsarchiv zu Darmstadt.

oder truge, das doch nit sin sol, so sullen ir anrussen unse burgmannen und burggrafen zu burg Friedberg, das sy euch dabei hanthaben und beholzen syn, als ferne sy das mogten, als in das auch befohlen ist."

S. 8. Da der Graf von Kakenelnbogen den Auftrag ablehnte, so ertheilte K. Sigismund, im Juli 1431, dem Grafen Johann von Wertheim den Auftrag a): „Dass du etliche unser und des Reichs Mannen zu dir nemmest und beide Parthien drei Tage und sechs Wochen, nachdem dir dieser unser Brief geantwortet wird, vor dich mit sampt ihren alten und neuen Briefen, das Kaiser Gericht betreffend, und was sie in den Rechten zu geniessen meinen zu können, setzt und beschiedt, die zu verhören und mit Recht erkennen lassen, ob unsere Briefe, die wir dann der Statt zu Frankfurt über ire alte Briefe, die in von unsn Vorfare, Römischen Kaisern und Königen geben sind, billig und möglich geben haben, und nach Verhörunge beider Theil Briefe und Kundschafft, die du mit Recht also entscheidest, welcher Theil besser Briefe und Kundschafft vorlegen mag, daß der selbe Theil in seinen Rechten, Briefen und Freiheiten bleibe und der geniesen, als wohl billig ist.“

Nachdem dieser Commissär zwölf Reichsmannen zu sich genommen und in Gegenwart derselben vor ihm die Stadt Frankfurt und die Burg Friedberg durch Bevollmächtigte ihre Sache vertheidigt, die Burg insbesondere auch das Privileg K. Karls IV. von 1376 producirt hatte, — erkannte

a) Das Auftragschreiben an den Grafen von Wertheim, das Urtheil desselben vom Jahr 1431, und die K. Confirmation und Erläuterung für die Burg Friedberg von 1432, sind abgedruckt bei Mader, a. a. D. II. 375; dasselbe, nebst Confirmation und Erläuterung für Frankfurt und die übrigen Lehenherren, bei Lüning, a. a. D. Part. spec. Contin. IV. Absatz 1, S. 620, und in den *Priv. et pact. der Reichsstadt Frankfurt* p. 282.

derselbe im September 1431, nach seiner Meinung und der Meinung des grossern Theils dieser Reichs Vasallen, zu Recht: „dass solches Vidimus einer goldenen Bulle, als der Burggraf und die Burgmänner zu Friedberg vorgelegt haben, die ihnen von einem Kaiser, seligen Gedächtniß, mit Verhängniß der Kurfürsten, Geistlich und Weltlich, zu derselben Zeit gegeben worden ist, darinne dem Burggrafen und Burgmännern zu Friedberg und andern, nach Ausweisung der guldnen Bulle, das Kaiser Gericht zu schüren und zu schirmen befohlen ist, daß dieselbe guldne Bulle, was sie aussweiset, antreffend das Gericht zu Raichen, möglich bei ihrer Macht bleiben, und vestiglich gehalten solle werden, und dieselben Burggrafen und Burgmänner und ander, die von Alter dazu gehört haben, möglich bleiben sollen, als sie von Alters herkommen sindt, alles nach Ausweisung derselben guldnen Bull, — auch sprechen wir, daß wir den von Frankfurt solch ihr Freiheit, die sie haben von Kaiser und Königen, seligen Gedächtniß, nit verweisen, sondern bedeucht die von Frankfurth, daß solch ihr Freiheit vonemand überfahren und nicht gehalten worden, das mögten sie erfordern.“

Im Jahr 1432 bestätigte, auf Ansuchen der Burg Friedberg, K. Sigmund das Urtheil des Grafen Johann von Wertheim vom Jahr 1431: „also, daß Burggraf und Burgmannen und ihre Erben und Nachkommen dabei bleiben sollen, und sezen und wollen, daß solche Briefe, die die von Frankfurth über das Keucher Gericht von uns erworben haben, den Burggrafen, Baumeistern und Burgmännern, ihren Erben und Nachkommen, an ihren Privilegien und Gnaden, als dann der Spruchbrief ausweiset, keinen Schaden bringen sollen noch mögen in keine Weis.“

Die Stadt Frankfurt war aber auch nicht unthätig. Sie betrieb und erlangte schon im Jahr 1432 vom Kaiser

Sigmund eine Erklärung: „dass die Entscheidung des Grafen Johann von Wertheim, unbeschadet der goldenen Bulle K. Karls IV., der Stadt Frankfurt nicht nachtheilig seyn solle, sie daher das Gericht zu Reichen durch ihre Machtboten beschicken dürfe, und auch darum keine unredliche Schatzung, Beede, Steuern, Busen und andere Beschwerden auf sie und ihr Gut zu sezen sey.“

In der Folge stellte die Stadt dem Kaiser noch vor: die Bestätigung des Wertheimischen Urtheils, welche er der Burg Friedberg 1432 ertheilt habe, könne der Stadt und andern Lehnsherrn darum nachtheilig werden, weil darin blos von dem Burggrafen, Burgmannen und deren Erben die Rede sey, wohin doch der eigentliche Sinn jenes Anspruchs nicht gehe. Sie erhielt auf diese Vorstellung auch, dass im Jahre 1434 K. Sigmund ihr einen Brief ertheilte, worin es, nach Einrückung jenes Urtheils und Erwähnung des Vertrags der Stadt, heißt: „Darum so klären, sezen und confirmiren wir, in Kraft dieses Briefs, dass es mit dem Befehliss des Schirmes des obgenannten unsers freien Gerichts soll gehalten werden, nach Ausweisung der goldenen Bullen und nach laut der alten Briefe darüber sprechend, die dann, als man uns saget, dieselben Burggrafen und Burgmanne inne haben, und auch nach des vorgenannten Spruches Gräfen Hansen, den wir ihn auch bestätigt haben und nicht ferner. Wir bestätigen auch und confirmiren den von Frankfurth, ihren Nachkommen und auch anderen Lehenherren des obgedachten freien Gerichts, sie seyen Geistlich oder Werntlich, des obgenannten Gräfen Hansen Ursprung, wie dann der von Wort zu Wort lautet und hievor geschrieben steht ic.“

§. 9. Ohngeachtet diese, freilich die Hauptache im Zweifel lassende Erkenntnisse, im Grunde günstiger für Frankfurt als für die Burg Friedberg waren, so hat doch die Burg von da an ein grosses Uebergewicht geltend gemacht.

Dieses Uebergewicht tritt schon hervor in dem Weisthum von 1439 a), nach welchem der Burggraf an der Spitze der das Recht weisenden Grafen und Lehnherren erscheint. In dem Weisthum von 1454 b) wurde sogar einmuthig zu Recht gewiesen: „dass ein Burggraf, Baumeister und Burgmann zu Friedberg seyen oberste Herren, Schützer und Schirmer im freien Gericht.“ Auch wurde anstatt, dass nach den früheren Weistümern Verbrecher, die man im freien Gericht ertrappe, in das Gefängniß zu Assenheim geführt werden müsten, damals zu Recht gewiesen, dass man einen solchen Verbrecher „ghein Assenheim oder Friedberg füren, alda behalten und fragen solle, und wenn man ihn rechtsfertigen will, wieder in das Gericht füren und alsdann daselbst schuldigen soll; könnte er sich dann alda wohl verantworten, so wäre es ihm gut.“

Zwar hat Frankfurt noch gegen die Artikel 2 und 7 des Weisthums von 1454, dass ein jeder im Gericht Kaichen Beglitterte daselbst Recht nehmen und die vier Gerichtstage entweder in Selbstperson oder durch seinen Landsiedel besuchen müsse, Beschwerde geführt, und im Jahr 1469 ein günstiges kommissarisches Erkeuntniss erhalten c), auch um dieselbe Zeit, gegen den, von dem Gericht zu Kaichen auf dortige Güter einer Frankfurter Bürgerin in einer Proceßsache angelegten Arrest, mit Berufung auf sein privilegium de non evocando, Protestation eingelegt; die Protestation wurde aber nicht angenommen und Frankfurt scheint sich dabei beruhiget zu haben d).

a) Bei (Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel III., 709.

b) Bei Mader, a. a. D. I., 328.

c) (Orth) Sammlung merkwürdiger Rechtshändel III., 674.

d) Ungedruckte Nachricht.

§. 10. Inzwischen war es der Burg Friedberg auch gelungen, vom K. Friedrich III. im Jahre 1467 ein Privileg a) zu erlangen, worin derselben allein, ohne Andere zu erwähnen, „die Grafschaft Kaichen sammt ihrem freien Gericht“ bestätigt wurde, mit dem Anhang: 1) ein Burggericht von 12 Personen zu bestellen, was auch in Sachen aus dem Gericht Kaichen entscheiden sollte; 2) in jedem Dorfe ein Dorfgericht, bestehend aus einem Greven und andern acht Personen, zu bestellen, und 3) in diesem Gericht eine jährliche Steuer auf das Vieh zu legen. In einem weiteren Privileg von 1474 b), welches alle ihm entgegenstehende Gewohnheiten, kaiserliche Verordnungen sc. aufhob und für ungültig erklärte, wurde bestimmt, daß das Burggericht aus dem Burggrafen und fünf Burgmännern bestehen, und daß diese den obersten Greven, wozu auch der Burggraf könne genommen werden, sowie die Dorfgreven zu wählen haben solle, und „daß es bei dem, was an dem Burggericht, Dorfgerichten und ihrem Obergericht gehandelt, gerichtet, geurtheilt, procedirt und gethan würde, bleiben solle, wie es bisher gewesen und von Alters herkommen ist.“

In dem Privileg von 1467 hatte der Kaiser auch verordnet: „daß keine Herrschaft die Einwohner, Dienstleute, Angehörige oder andere Leute des Gerichts Kaichen, weder mit Diensten, Steuern, Abzüng, Betteln (Beeden), Läger und anderst, nichts ausgenommen, beschweren solle.“ Als demohngeachtet, im Widerspruch mit dem früheren kaiserlichen Verbot von 1431, die Grafen Philipp von Hanau und Ludwig von Isenburg Einwohner des Gerichts Kaichen mit solchen Lasten zu beschweren suchten, so wußte die Burg Friedberg wieder heraus Vorheil für sich zu ziehen. Sie

a) Bei Lüning a. a. D. Part. spec. Contin. III., Absatz 3, S. 119.

b) Bei Lüning a. a. D. S. 120.

brachte es dahin, daß der Kaiser nicht nur den beiden Gräfen befahl, jene Beschwerden abzustellen, sondern auch unter dem 6. September 1475 an den Obergrafen, die Dorfgräfen und die ganze Gemeinde der Grafschaft und freien Gerichts Kaichen ein Mandat erließ, worin es heißt:

„Nachdem die gemelte Grafschaft und frihe Gericht zu Reuchen mit allen und iglichen Dörfern, Leuten und Zubehörungen durch unsre Vorfarn am Riche den genannten von Friedberg ingeben und befohlen, und ir (ihr) nymandts anderm dann Uns und denselben von Friedberg von Uns und des Richs wegen zugehörig und verwant sint, so haben wir die ißtgemelten von Friedberg um ihres Verdienens willen gefreihet und ihnen gegonnet und erlaubt, alle Zare eyn tiemlich Steuer und Bette off uch zu legen und inzunemen, nach Lute unsren kaiserlichen Briefes Zne darüber gegeben, und gepieten daroff uch allen und jedem besunder von Romischer kaiserlichen Macht und bei dene Venen in ißmesten unsrem Kaiserlichen Briefe begriffen, ernstlich und vestiglich, mit diesem Briefe, daß ir fürbaßhiene dene obgenannten Gräven von Hanauwe und Büdingen noch andern keine Steuer, Dienst, Alzunge adder Bete gebet adder thut, sondern damit dene vorgenannten von Friedberg und nach Inhalt ihrer Freiheiten gehorsam und gewärtig seynt und Zne soliche obgeruert vergonnet Steuer, Dienste und Bete gütlich gebet, thut und fulgen lasset, und dawider mit thut noch jemants zu thun gestattet in keine Wise ic.“

„Dieses Mandat hat, wie bei Mader a. a. O. II., 8 ff. vorkommt), am 5. Juny 1477 Johannes Tzane, Schreiber (i. e. Syndicus) der Burg Friedberg, bei dem Dorfe Kaichen auf dem Felde, da in Vorzeiten eine Linde gestanden hat und da man jährlich und gemeynlich eyn obersten Greven in selbigem Gericht zu kiesen pfleget (laut des darüher gefertigten Notariat-Instruments), dem obersten Greven,

Junker Jörg Togel, von der Burgmannen wegen insinuirt, in Gegenwart des Johann Heiderichs, Probstes zu Elwendorf und Bechtold Fretheimers, Probstes zu Naumburg, Henz Krebs und Christen Kremer von Assenheim, als Zeugen, und in Gegenwärtigkeit des genannt Greven auch ander Vaste und viel ehrbare Lude, und Umstände, beid, geistlich und werntlich, offenbarlich und ganz usgelesen und ihm Greven von der Burgmannen wegen deme nachzukommen befohlen, der Obergreve auch das Mandat gehorsamlichen empfangen und folgender Gestalten sich erklärt hat: „Ich wiel in diesen Sachen nach Lude und Inhalt dieß geynwertigen Mandats unsers allernädigsten Herrn des Römischen Kaisers mich halten und ereigen, als seiner Kaiserlichen Genaden gehorsamer und Unterdan, Ich hoffen, mir wole anstehen sulle nach mynem Vermogen, so ferre Crafft und Macht trarget sunder Geverde ic.“

Es hat jedoch der Streit mit den Grafen von Hanau und von Isenburg wegen der Dienste und Beede von ihren Leuten im Gericht Raichen noch fortgedauert, und es ist durch einen Vergleich im Jahre 1570 von der Burg Friedberg den Grafen von Hanau die Erhebung einer ständigen Beede von ihren Leibeigenen zugestanden, diese jedoch in der Folge aus unbekannten Ursachen nicht mehr bezogen worden.^{c)}

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts behaupteten die zur Karber Mark berechtigten Gemeinden, nemlich Großkarben, Kleinkarben, Raichen und Burggrafenrode, daß sie

c) Neff, über die Beed in der Burggrafschaft Friedberg, bei Winkopp, der rheinische Bund, Heft 61, S. 214, woselbst und Heft 57, S. 313 und Heft 59, S. 86 über den, nach Mediatisirung der Burg Friedberg entstandenen Streit, ob die Beede in der Grafschaft Raichen eine gutscherrliche Abgabe oder eine alte Steuer sey, Manches vorkommt. Die Großerzoglich Hessische Regierung behauptete das Letztere, und hob nach Abgang des letzten Burggrafen diese Beede ungeldlich auf.

als solche reichsunmittelbar seyen, und es entstanden dadurch heftige tumultuarische Auftritte. Durch ein Reichshofrathsgesconclsum vom 17. Juli 1719 wurde aber erkannt: „dass der Burg Friedberg Intention ratione superioritatis et omnimodae jurisdictionis über die drei Dorfschaften Groß- und Kleinkarben und Kaichen, auch insoweit dieselbe mit dem vierten Dorfe Burggräfenrode die sogenannte Carber Mark constituiren, allerdings sowohl in possessorio als petitorio fundirt sey, dannenhero mehrgedachte drei Dorfschaften Groß- und Klein-Carben und Kaichen, unter der kaiserlichen Burg Friedberg Bottmäßigkeit ohnweigerlich zu stehen, deren Bott- und Verbott nicht allein als zu der Grafschaft und dem Freigericht Kaichen angehörige, sondern auch als Märker-Participanten anzunehmen, und Gehorsam zu leisten schuldig seyen.“ d)

S. 11. Wann und auf welche Weise die Burg Friedberg zur Landesherrlichkeit über die Grafschaft Kaichen gekommen ist, geht aus den im Vorhergehenden zusammengestellten urkundlichen Nachrichten hervor. So wie an manchen andern Orten geschehen ist, so wurde auch hier aus einem bloßen Schutzrecht, was der Burg Friedberg nicht einmal allein, sondern nur in Gemeinschaft mit Andern zu stand, unter Benützung günstiger Umstände eine Landesherrlichkeit.

Es bleibt nun noch die Frage übrig: wann und durch welche besondere Veranlassung mag die Verfassung der Grafschaft Kaichen, so wie solche in dem Weithum aus dem Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts im Wesentlichen sich darstellt, entstanden seyn?

Da in der Urkunde von 1301 (S. 4.) die Rechte der Burg Friedberg und der übrigen Genossen an dem Gericht Kaichen als solche erwähnt werden, die bereits zur Zeit K.

d) Dr. S. Moser, von den deutschen Reichständen, S. 1509,

Rudolfs I. bestanden hätten, so widerlegt sich schon hieraus die Sage a), daß Ritter aus der Wetterau, welche es mit K. Albert I. gegen den K. Adolf gehalten, nach Alberts Thronbesteigung und nachdem gleichzeitig der letzte Graf von Kaichen gestorben sey, diese Grafschaft vom König zum Geschenk erhalten hätten.

Bei den Gerichtssitzungen der benachbarten Königsgrafschaft zum Bornheimer Berge, hatte der kaiserliche Landvogt der Wetterau den Vorsitz b). Da sich keine Spur findet, daß dies jemals bei dem Gericht der Grafschaft Kaichen der Fall gewesen ist, so scheint klar zu seyn, daß schon zu der Zeit, wo zuerst ein Landvogt der Wetterau vorkommt, nämlich 1229 c), die landesherrlichen Rechte über die Grafschaft Kaichen ein Patrimonialgut derjenigen gewesen sind, welche in der Folge als daran betheiligt erscheinen.

Mit der Aeußerung, daß es nie Grafen von Kaichen gegeben habe, hat Schmidt (a. a. D. II., 212) wohl nichts weiter sagen wollen, als daß bis jetzt dafür, daß es jemals Grafen von Kaichen gegeben habe, kein Beweis vorhanden sey; was allerdings richtig ist. Zwar bemerken die Jahrbücher des Prämonstratenser Ordens bei Ilbenstadt, der Comes de Kaichen habe um das Jahr 1150 die dortigen Mönche, trotz der kaiserlichen Privilegien von 1139, 1144 und 1147 verjagt, sey aber bald darauf mit seiner ganzen Familie gestorben d), und nehmen diese Nachricht aus Bolland.

a) *Würdtwein*, notit. histor. dipl. de abbatia Ilbenstadt, p. 44.

b) Landrechte der Grafschaft zu Bornheimer Berge von 1303, bei Böhmer, cod. dipl. p. 355. Es gilt zu wünschen, daß die Geschichte dieser Königsgrafschaft, die im vierzehnten Jahrhundert an Hanau kam, weniger düftig, als von Engelhard (Erdbeschreib. d. Hessen-Cassel-schen Lande) geschehen ist, von neuem bearbeitet werden möchte.

c) Dipl. a. 1229, ap. *Guden*, cod. dipl. I., 503.

d) Annales ord. Praemonstrat. (Nanceji 1734 fol.) T. I., col. 867.

append. ad diem 13. Januar., p. 1113, einer nichts beweisenden Quelle, wo sie aber nicht einmal in der angeführten Art steht, indem daselbst von einem Grafen von Raichen nichts vorkommt, sondern es blos heißt: *vir potens Godefridus.* Würdtwein^{e)} hat dieselbe ebenfalls von einem Grafen von Raichen erzählt; aber auch ohne Beweis.

Gleichwohl läßt sich der Umstand, daß man hier Ortschaften, die zwei verschiedenen Gauen angehörten, vereinigt findet, den schon Schmidt als eine eigene Erscheinung bezeichnete^{f)}, der aber bei Herrschaften oder Grafschaften, die aus dem Verfall der alten Grafengerichte hervorgingen, nicht eben selten ist^{g)}, genügend nur dadurch erklären, daß man die Vermuthung wagt, es möge in jenen Zeiten ein Magnat die Hoheitsrechte über sämmtliche Bestandtheile des Gerichts Raichen als Patrimonialgut an sich gebracht, bei Abgang seines Geschlechts aber die Gesamtheit der freien Eigenthümer daselbst eine besondere Gelegenheit gefunden und benutzt haben, diese Hoheitsrechte als Gesamtheitenthum an sich zu bringen, und als eine reichsunmittelbare Genossenschaft aufzutreten.

Ob einer solchen Vermuthung etwa urkundlich begründete Data entgegen stehen, oder sie unterstützen, kann nur aus einer kritischen Exörterung über die alten Grafen und Grafschaften im Gau Wettereisba — der eigentlichen Wet-

e) *Würdtwein*, l. c. p. 42.

f) Nämlich Kloppenheim und Okarben gehörten zum Niedgau, die übrigen Ortschaften aber zur Wetterau. *Wenck*, II. Not. b. Mit Unrecht behauptet Schmidt, a. a. D., daß die Ortschaften des Gerichts Raichen drei verschiedenen Decanaten angehört hätten; denn außer Kloppenheim und Okarben, die zum Archidiaconat St. Peter zu Mainz gehörten, wurden alle übrigen Ortschaften zum Decanat Nohdorf gerechnet, wie aus *Würdtwein*, *dioces. mogunt.* T. III. p. 7 u. 8 zu ersehen ist.

g) Beispiele aus dem Umfange des Großherzogthums Hessen sind: Herrschaft Itter, die zum Schloß Eichtenberg gehörige Herrschaft.

terau — hervorgehen; die ich deshalb hier folgen lasse. Solche Erörterungen, so trocken sie auch an sich sind, eignen sich wohl vorzüglich zur Aufnahme in dieses Archiv, dessen Zweck insbesondere dahin gerichtet seyn muss, die mittelalterlichen Grundlagen unserer Special-Geschichten von allen Behauptungen zu reinigen, die nicht durch Urkunden oder Zeugnisse gleichzeitiger Schriftsteller bewiesen sind, oder nicht aus so bewiesenen Umständen ungezwungen folgen.

§. 12. Mit Unrecht, wenigstens zum Theil ohne hinlänglichen Beweis, hat Bernhard b) folgende Personen als Grafen der, oder in der Wetterau aufgeführt:

1) An. 817. Comes *Burchardus*, nach Schannat Tradit. Fuldens, p. 125. — Die daselbst abgedruckte Urkunde enthält aber blos, daß K. Ludwig der Fromme damals dem Kloster Fulda schenkte: Locum proprietatis nostre Bingenheim et Echecila nuncupatum, habentem juxta estimationem plus minus mansos CLXXXVII, situm in Pago Wettereiba, quemadmodum eosdem mansus *Burchardus Comes in Beneficio habuit*.“ Dass Burchard auch der Graf über diese Orte gewesen sey, ist damit nicht erwiesen, da bekannt genug ist, dass ein Graf auch wohl Lehnsgüter in dem Amtsbezirke eines andern Grafen besaß*).

2) An. 831. Comes *Agilbertus*, nach Schannat l. c. p. 162. Der in dieser Urkunde vorkommende Ort „Alahstat in pago Hassorum“, den die Wittwe des Grafen Agilbert dem Stift Prüm geschenkt hatte, und dieses an die Abtei Fulda im Tausch überließ, ist aber nicht der Ort Altenstadt in der Wetterau, sondern Altenstadt bei Friklar im alten Hessengau.

b) Bernhard, Alterthümer der Wetterau, S. 155.

*) S. z. B. die bei Böhmer, regest, Karol. p. 116, num. 1213 angeführte Urkunde vom Jahre 905.

3) An. 900 Comes *Stevan*, nach Schannat I. c. p. 211.

In dieser Urkunde, nach welcher ein Graf Stephan dem Kloster Fulda im Tausche unter andern überließ „locum, qui consistit in regione Wehereiba, nomine Salzaha“, ist nicht entfernt davon die Rede, daß Stephan Graf in der Wetterau gewesen sey. Gleichwohl hält es Wenck (II., 542) für wahrscheinlich; aber aus Gründen, die nichts beweisen.

4) An. 966 Comes *Elli*, nach *Hertius*, Notit. veter. Germaniae populor. p. 74 (muß heißen p. 88). In der daselbst abgedruckten Urkunde schenkte K. Otto I. der Kirche des heiligen Moriz zu Magdeburg „quandam curtem juris regni nostri, quae vocatur Rosbach, sitam in pago Hassorum in comitatu Elli comitis, et alia loca ad prefatam curtem pertinentia, ita nominata: Ufloun et altera Ufloun, Harikeshusen, Medrike, Elisungen, Goterechusen, Buningheim.“ Hert versteht hierunter Rosbach in der Wetterau und Bingenheim; es ist aber die Rede von der königlichen Domäne Rosbeck oder Rosbach bei Liebenau an der Diemel im Hessengau; s. Wenck, II., 362 u. 369.

5) Auch der Comes *Ezzo*, den Bernhard nach einem Diplom von 1048 bei *Guden*, Syllog. I., 561, unter die Grafen in der Wetterau setzt, gehört nicht hierher; denn Erlebach und Eschbach, die als in seiner Grafschaft liegend dort genannt sind, gehörten in den Midgau, und sind nur aus Verwechslung als zur Wetterau gehörig angegeben worden, wie bereits Wenck, II., 513 bemerkt hat.

Dagegen sind folgende Grafen als solche, die keinen Amtsbezirk in der Wetterau hatten, aus Urkunden bekannt.

Im Jahre 884 schenkt K. Karl der Dicke dem Kloster Fulda „de rebus proprietatis nostre in Wetereiba, in comitatu Adelhardi, ad Rosbach vocato loco, mansos VIII, cum mancipiis Wernhere et uxori ejus.“ i)

i) Dipl. a. 884, ap. Schanat, Trad. Fuld. p. 211.

Im Jahre 909 bestätigt K. Ludwig das Kind einen Tausch zwischen dem Erzbischof Hatto von Mainz und dem Kloster Fulda, welches letztere „Salchimunstere (Salmünster) in comitatu Gebehardi et in pago Wetereiba“ erhält, und dagegen Massenheim „in comitatu Cunigishuntra“ (ohne Benennung des Grafen) abtritt k).

Im Jahre 913 schenkte K. Konrad I. der Kirche zu Weilburg unter andern „in comitatu Otonis in pago Wetereiba tale preedium, quale pius antecessor noster Ludo-vicus Rex cuidam vasallo nostro Pirichoni in Steinfurte in proprietatem donavit, et nos postea ad ipsum Pirichonem cum nostra paterna heriditate concambivimus.“ l).

Im Jahre 976 schenkte K. Otto II. der Collegiatkirche zu Aschaffenburg „loca Wirtheim, Cassele, Hosti, in pago Kinzechewes et in comitatu Heriberti comitis“ m) Hier muß indessen als ausgemacht vorausgesetzt werden, daß dieser Kinziggau ein Untergau des großen Gaues Wedereiba gewesen ist.

Im Jahre 1011 schenkte K. Heinrich II. seinem Rämerer Wodelgisus „unum regalem mansum in villa vulgo dicta Berhebuobingen pro rivo Sunninbach in pago Cunzingouwi in comitatu vero Adalberti comitis“ n) Hier muß dasselbe, wie bei der vorhergehenden Urkunde, als ausgemacht vorausgesetzt werden.

Im Jahre 1017 lagen, wie oben (§. 2.) bereits vor-kam, die wetteraischen Orte Büdesheim und Wohnbach in der Grafschaft eines Grafen Brunig.

Im Jahre 1034 schenkte K. Konrad II. dem Bisthum Worms „preedium quodcumque in Affolderbach visi sumus

k) Dipl. a. 909, ap. Guden, cod. dipl. I., 347.

l) Dipl. a. 913 in Orig. Guelf. IV, 284.

m) Dipl. a. 976, ap. Guden, I. c. I., 350.

n) Dipl. a. 1011, bei Wenck, a. a. D. III., Urk. Gr. 41.

habere, situm in pago *Wetereiba* in comitatu *Ottonis Comitis*" o)

Im Jahre 1035 schenkte K. Konrad II. dem von ihm gestifteten Kloster Limburg unter andern „in pago *Wedereibie* in Comitatu *Ottonis* situm *Eichen*, *Sundelingen*, *Fuerbach*, *Sulzbach*" p).

Im Jahre 1043 schenkte K. Heinrich III. dem Kloster Fulda „comitatum *Maelstat* in *Wetereiba*, quem comes *Bertholdus* habere visus est" q); was, wie auch aus der folgenden Urkunde mit hervorgeht, wohl nichts weiter bedeutete, als daß diese Grafschaft von dem Kloster Fulda in Zukunft lehnbar seyn sollte r).

Im Jahre 1046 schenkte K. Heinrich III. seiner Gemahlin „quoddam preedium *Wirena* dictum, situm in pago *Wetereiba*, in comitatu *Bertoldi* comitis" s).

Im Jahre 1064 schenkte K. Heinrich IV. der Kirche des heiligen Stephan und Martin zu Mainz „preedium quoddam in pago quodam *Wetereiba*, in comitatu *Bertoldi* comitis, et locus ipse *Orbaha* (Orb) dicitur, quem cum castro etc. ad ecclesiam supra dictam tradidi" t)

Im Jahre 1064 schenkte K. Heinrich IV. dem Guno,

o) Dipl. a. 1034, in Orig. Guelf. IV, 293.

p) Dipl. a. 1035, ap. Kremer, Orig. Nassoic. cod. dipl. p. 111.

In dieser Urkunde sind die Ortschaften Sindlingen und Sulzbach, die zum Midgau gehörten, aus einem Irrthum als zum pagus Wedereibae gehörig, angegeben.

q) Dipl. a. 1043, ap. Schannat, Trad. Fuld., p. 250.

r) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. II, 64.

s) Dipl. a. 1046, ap. Würdtwein, subsid. diplom. V., 250. Daß unter diesem preedium Wirena nicht der Ort Wirtheim in der Gegend von Orb zu verstehen sey, wie Kremer, orig. Nassoic. Append. p. 111 will, sondern Wehrheim bei Ussingen, hat bereits Wenzel, II, 506, bemerkt.

t) Dipl. a. 1064, ap. Guden, cod. dipl. I., 24.

Herrn von Aensburg und seiner Gemahlin Mathilde „predium in villis Amene, Fischbrunnen, Stratheim in comitatu Bertoldi comitis Malstat situm, cum omnibus appendiciis, hoc est ecclesia una etc.“ u).

§. 13. Dieses ist meines Wissens alles Urkundliche, was von Grafen in der Wetterau aus denen Zeiten vor kommt, wo die Grafen sich noch nicht nach ihren Schlössern nannten. Dass es sich als sehr häufig darstellt, ist klar. Es reicht aber herab bis in die Zeiten, wo ein Graf gleichzeitig mehrere Grafschaften besaß, wo dies Wort Grafschaft (comitatus) die Bedeutung eines geschlossenen Amtsbezirks, (in welchem freilich auch Immunitäten liegen konnten), verloren hatte, sondern einen Inbegriff von, oft sehr zerstreut liegenden, Ortschaften bezeichnete, worüber einem geistlichen oder weltlichen Magnaten die Hoheit als lehnbares oder allodiales Patrimonialgut zustand. Hierdurch wurden die alten Grafschaftsgränzen zerrissen, und man wusste in der königlichen Kanzlei manchmal nicht, zu wessen Comitat ein Ort gehörte. Dies, oder dass eben die Grafenstelle unbesetzt war, mochte die Ursache seyn; dass in Urkunden es heißt, ein Ort liege in einer Grafschaft, der Name des Grafen aber weggelassen wurde. Ein Beispiel der Art liefert die Urkunde vom Jahre 1086, worin K. Heinrich IV. der Domkirche zu Speier die „preposituram Nuenburg in Wetereiba in comitatu ... cum omnibus appendiciis“ schenkte a). Da die Probstie Naumburg mit dem Gericht

u) Dipl. a. 1064, bei Wenck, I. Urk. S. 282.

a) Dipl. a. 1086, bei Bernhard, wetterausche Alterthümer, P. special. S. 9, und bei Würdtwein, subsid. dipl. V., 253, woselbst derselbe diese Urkunde gegen die Behauptung Bernhards, dass sie unähnlich sey, vertheidigt, ohne ihn zu nennen. Auch Boehmer, regesta reg. et imperat. dipl., p. 97, der die erwähnten Stellen aus beiden Schriften anführt, äußert keinen Zweifel gegen die Rechttheit der Urkunde.

Kaichen in Verbindung gestanden hat, indem das älteste Weisthum (§. 1) enthält, daß sie aus ihrer Waldung Holz zum dortigen Galgen hergeben müsse, so dürfte nach dieser Urkunde von 1086 der Vermuthung nichts entgegen stehen, daß schon damals die Grafenrechte im Umfange der Grafschaft Kaichen nicht mehr Einem zugestanden haben, sondern in der politischen Verwirrung unter Heinrichs IV. Regierung an die in diesem Bezirke angesessenen freien Grundeshümer gelangt sind.

Nach dieser Zeit kommen in der Wetterau nur solche Grafen vor, die sich nach ihren Wohnsätzen nannten. So von 1104 an Grafen von Nidda b); 1108 ein Graf Dietmar von oder zu Gelnhausen c) und im Jahre 1167 ein Graf Gerhard von Birstein d). Zugleich tritt aber auch die Erscheinung hervor, daß ein Graf, der sich nach einem außerhalb der Gränzen liegenden Schlosse nennt, eine Grafschaft in der Wetterau besitzt. Nach einer Urkunde von 1131 e) schenkte eine matrona nobilis Ida, die in zweiter Ehe mit einem Siefried von Rendel verheurathet war, Gott und dem Erzbischof Adalbert von Mainz „allodium suum in villa Woverebach, que est in pago Wedereiba in comitatu Bertoldi comitis de Nuringe, scilicet mansos XX etc.“ Daß die Besitzer des im Nidgau gelegenen Schlosses Nürings sich nach dieser Burg nannten, findet man zum erstenmal im Jahre 1103 f). Die Grafschaft, worin Fauerbach bei Friedberg (Woverebach) lag, war die alte,

b) Das urkundliche darüber hat Schmidt, II., 248.

c) Dipl. a. 1108 et 1158, bei Wenck, II., Urk. S. 57 u. 105. Es heißt in letzterer Urkunde: „Ditmarus bone memorie quoedam Gelnhusensis comes.“

d) Wenck, I., 567.

e) Dipl. a. 1131, ap. Würdtwein, notit. histor. de abbatia Ilbenstadt, p. 18.

f) Dipl. a. 1103, ap. Günther, cod. dipl. I., 163.

oben erwähnte Grafschaft Malstatt, und mit ihr war einerseit die Grafschaft in der Wetterau, die in der Folge als eine Besitzung der Dynasten von Münzenberg und ihrer Nachfolger, der Dynasten vyn Falkenstein, erscheint.

§. 14. Dass diese Grafschaft Malstatt in früheren Zeiten ein Gaugericht gewesen sey, welches sich über die ganze Wetterau, blos mit Ausnahme der dortigen Besitzungen des Klosters Fulda, erstreckt habe, wie Wenck (II., 509) behauptet hat, erscheint schon deshalb als unrichtig, weil, was nach ihm von den Fuldaischen Besitzungen gilt, ebenwohl von den bedeutenden wetterauischen Besitzungen des Klosters Hersfeld, den Villicationen Laubach und Hungen, wozu eine nicht unbedeutende Anzahl von Dörfern gehörte, und worüber den Münzenbergern die Advocatie zustand, gelten muß; denn das Kloster Hersfeld hatte ebenfalls für seine Besitzungen von Karl dem Großen und seinen nächsten Nachfolgern Comunitäts-Privilegien erhalten g), wodurch die Amtsgewalt der Grafen ausgeschlossen wurde h).

Die Meinung, dass in jedem Gau immer nur ein Graf angestellt gewesen sey, ist längst als unrichtig widerlegt worden. Sie widerlegt sich schon daraus, dass von den ältesten Zeiten her, um die Lage eines Orts in Urkunden zu bezeichnen, gewöhnlich nicht blos der Gau, sondern auch der Graf, in dessen Amtsbezirk (comitatus) der Ort liege,

g) Bei Wenck, II., Urk. S. 5, III. Urk. S. 19 ff.

h) Dies ist insbesondere in der Bestätigungsurkunde K. Ludwigs des Deutschen, vom Jahre 850, bei Wenck, III., Urk. S. 21, durch die gewöhnliche Formel, dass kein Graf in die dem Kloster zugehörigen Ortschaften und Höfe kommen dürfe, um daselbst Amtshandlungen vorzunehmen, ausgedrückt. Dass durch diese Formel nicht blos eine beschränkte Exemption von der gräflichen Gewalt verliehen worden, hat gegen die etwas abweichenden Ansichten Eichhorn's genügend, wie es mir scheint, dargehan v. Woringen, die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands (Berlin, 1836), S. 98 ff. 110.

genannt wird. Die größern Gauen ethielten meistens mehrere solcher gräflichen Amtsbezirke, die manchmal auch selbst wohl Gane (pagi) genannt wurden i). So enthielt z. B. der Oberlahngau im Anfang des zehnten Jahrhunderts wenigstens zwei Grafschaften k). Da die Wetterau zu den größern Gauen gehörte, so ist wahrscheinlich, daß auch sie in mehrere Grafenbezirke getheilt gewesen sey. Insbesondere möchte die Vermuthung gestattet seyn, daß Bingenheim, welches schon im Jahr 932 als die Malstatt eines höheren Gerichts der Abtei Fulda vorkommt, weil im Jahre 1030 auch die Einwohner von Florstadt dahin dingpflichtig waren l), ursprünglich die Malstatt eines besondern Comitats gewesen sey, der sich nicht nur über alle Ortschaften der in der Folge sogenannten Fuldischen Mark, sondern auch über die, welche in der Folge zur Grafschaft Nidda gehörten, erstreckt habe; woraus sich dann der Ursprung der Schirmvogtei über erstere erklärt, welche die Grafen von Nidda von der Abtei Fulda zu Lehen trugen.

Als Beweis dafür, daß der Comitat Malstatt sich über die ganze Wetterau erstreckt habe, wird insbesondere angeführt, daß nach den zwei Urkunden von 1064 (§. 12, Not. t und u) auch Orb und Fischborn bei Birstein dazu gehört haben m). Aber in der ersten Urkunde wird gar nicht gesagt, daß Orb zur Grafschaft Malstatt gehöre, und in

i) Wence, II., 356, 449—458, 659. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I., §. 83, S. 461 der vierten Ausgabe. Daher nimmt Gebhardi, Geschichte der erbl. Reichsstände, I., 175 an, daß in den 537 Gauen, die das Chronicon Gottwic. aufzähle, zur Zeit der Karolinger wenigstens 900 gräfliche Amtsbezirke (comitatus) vorhanden gewesen seien.

k) Wence, II., 635.

l) Die Stellen aus der betreffenden Urkunde von 932 und 1030 hat Wence, II., 506 u. 508.

m) Wence, II., 509.

der zweiten kommt neben Fischbrunnen noch ein Ort, Amene, vor, von dem Wenck meint, es sey ein ausgegangener Ort. Kann dies nicht mit Fischbrunnen derselbe Fall seyn? Findet man ja doch, wenn man die alten Urkunden einsieht, daß darin Dutzende von Ortschaften in der Wetterau vorkommen, die ausgegangen sind. Immer wäre es der Mühe werth, nachzuforschen, ob sich nicht in der Gegend, welche zur Grafschaft Malstatt gehört hat (s. oben S. 90), eine Flur oder Gewann vorfindet, die noch den Namen der Fischbrunner trägt.

Nach der Meinung hessischer Geschichtsforscher hat das Gau grafenamt über die Wetterau über anderthalb Jahrhunderte der sogenannten Salisch-Konradinischen Familie zugestanden. Sie nennen als Grafen der (nicht in der) Wetterau: Gebhard (+ 910), dessen Sohn Udo (+ 949), den Enkel Heribert (+ 997), den Urenkel Otto (+ 1036), den sie mit dem bekannten Otto von Hammerstein für eine und dieselbe Person halten, und mit welchem der Mannsstamm erloschen seyn). Dem steht aber entgegen, daß im Jahre 1011 ein Adalbert, als Graf im Kinziggau, der nach ihnen ein Theil des Gau Wetereiba gewesen ist, erscheint (s. oben §. 12.), und daß im Jahre 1017 die Ortschaften Büdesheim und Wohnbach in dem Comitat eines Grafen Brunig lagen, der ebensowenig wie jener Adalbert zu den Konradinern gehört. Diese Urkunde von 1017 (§. 2.) beweist klar das Gegentheil von dem, was jene Geschichtsforscher behaupten.

Auch für die Behauptung, daß die Konradiner, insbesondere die von Gebhard's Linie, in der Wetterau stark begütert gewesen seyen, sind außer der bekannten Regierungs-

n) Ich führe nur an Schmidt Gesch. d. Grossherzogthums Hessen I., 82 u. 92, und die Stammtafel zu S. 84.

Maxime, wonach zu Grafen meistens im Bezirk angesessene Grundeigenthümer bestellt wurden, keine besondere Beweise vorhanden; denn daraus, daß im Jahre 905 Gebhard sich mit Allen, die er gegen den Grafen Adalbert von Babenberg auf seine Seite bringen konnte, in der Wetterau lagerte und dort den Angriff erwartete o), folgt doch nicht mit Nothwendigkeit, daß er diese ganze Gegend als Grundherr besessen habe. Von dem Eigenthum der übrigen Konradiner weiß man aber nichts weiter anzuführen, als daß Konrad der Ältere im Jahre 886 einige Güter in der Wetterau von dem Kloster Lorsch im Tausch erwarb p), und daß K. Otto I. im Jahre 947 Güter zu Erlenbach, Bommersheim, Seulberg, Hornau, Buchen und Fauerbach, die vorhin Eigenthum eines Grafen Eberhard gewesen, dem Kloster Hersfeld überließ q), wobei man annimmt, daß dieser vormalige Graf Eberhard der Konradinische Eberhard, der Bruder des K. Konrad I. gewesen sey; was doch weder in der Urkunde steht, noch sonst bewiesen ist. Man kann hier unserm Wenck, der dieses so ohne Beweis annimmt, entgegnen, was er an einem andern Orte (II., 655) sagt: was berechtigt, jeden Eberhard, der sich um diese Zeit zwischen Rhein und Weser betreten läßt, sogleich in die Salisch-Konradinische Familie einzupropfen, als wenn diese Familie ein ausschließliches Recht auf diesen Namen hätte?

Eine ähnliche Frage kann man mit Grund an diejenigen richten, welche die Erzählung eines gleichzeitigen Schriftstellers, daß ein im Jahre 949 gestorbener Graf Udo, mit

o) Die bezügliche Stelle aus Regino ad annum 905 s. bei Wenck, II., 617.

p) Tradit. Lauresh. n. 3040. Die villa Gawardeshusen in der Wetterau, worin diese Güter lagen, ist ein ausgegangener Ort, dessen Lage nicht bekannt ist.

q) Dipl. a. 947, bei Wenck, III., S. 28.

Erlaubniß des Königs, seine Aemter und Lehen; gleich als seyen es Erbgüter, unter seine Söhne vertheilt habe, auf den im Jahre 913 als Graf in der Wetterau erscheinenden Udo (§. 12.) beziehen, und dabei äußern, daß man, wenn die Wetterau späterhin so zerstückelt erscheine, wie vielleicht kein Gau in ganz Deutschland, dies zu erklären, Udo's Begünstigung allerdings mit in Betracht ziehen müsse r). Regino's Fortseher bezeichnet diesen Udo gar nicht weiter; warum soll es nun von allen Grafen Udo, die damals existiren konnten, gerade derjenige seyn, der 36 Jahre vorher in einer Urkunde als Graf in der Wetterau erscheint? Da aber die Bekänner dieser Meinung zugleich annehmen, daß dieses Udo's Sohn Heribert und der Enkel Otto Grafen über die ganze Wetterau gewesen seyen, so kommen sie mit ihrer eigenen Behauptung, daß bereits Udo diesen Amtsbezirk zerstückelt habe, in offensbaren Widerspruch. — Es verhält sich aber auch mit der Behaupteten Zerstückelung der Wetterau, wenn man den Zeitraum vor der Theilung der Münzenberger und Büdinger Erbschaften (1247 und 1256) im Auge behält, nicht so arg, als man meint; wenigstens nicht ärger, als in vielen andern Gegenden Deutschlands.

Zu den blosen, von allem Beweise entblößten Hypothesen gehört auch die Meinung, daß aus des erwähnten Udo's Erbschaft Schotten an das Bisthum Strasburg gekommen sey (s. oben §. 128.). Konnte Schotten nicht ein aufgetragenes Lehen seyn? Auch ist die Erscheinung, daß Bisthümer und Abteien in sehr entfernten Gegenden Besitzungen hatten, gar nicht ungewöhnlich. s).

r) Schmidt, I., 97. *Continuator Regini. ad. a. 949:* Udo comes obiit, qui permissu regis. quicquid beneficii vel praefecturarum habuit, quasi haereditatem inter filios divisit.

s) Man sehe nur den Cod. Lauresham ein. Die Abtei Fulda besaß Güter in Baiern und in Friesland. Schannat, *Tradit. Fuldensis*, p. 308

Was ich im Vorhergehenden gegen die Meinungen Wendts und Schmidts bemerkt habe, deren große Verdienste um die vaterländische Geschichte gewiß Niemand höher schätzt, als ich, hat blos den Zweck, weitere Forschungen zu veranlassen.

S. 15. Nach dem oben angeführten Weisthum (S. 1), sollten auch die Burgen Assenheim, Höchst und Dorfelden zum Freigericht Kaichen gehören. Über die Verbindung der beiden letztern mit demselben findet man weiter keine Spur; dagegen erscheint in der einen Ausfertigung der Urkunde von 1293 (S. 3.) der Schultheiß von Assenheim unter den Schöffen des Gerichts, und noch in einem Weisthum von 1439 kommt vor, daß Diebe und andere Uebelthäter, die im Freigericht gefänglich eingezogen worden, zur Aufbewahrung in den Thurm zu Assenheim zu bringen seyen; was, wie schon oben in der Falkensteinischen Geschichte (S. 39) bemerkt wurde, allerdings auf eine Verbindung mit dem Freigericht Kaichen hindeutet, und woraus ein Deducent der Burg Friedberg t) den Schluss zieht, daß vorhin der oberste Greve des Kaicher Gerichts die peinliche Gerichtsbarkeit zu Assenheim auszuüben gehabt habe. Man könnte aber eher das Gegentheil und daß dem Besitzer der Burg Assenheim eine der peinliche Gerichtsbarkeit in dem Gericht Kaichen zugesstanden habe, vermuthen; denn es heißt in jenem Weisthum, „daß man den nach Assenheim geführten Uebelthäter alda fragen wolle“, und erst, wenn dieses geschehen „und wenn man ihn rechtfertigen will“, solle man ihn wieder in das Gericht Kaichen zurückführen „und alsdann vor Gericht schuldigen; könnte er sich alsdann daselbst wohl verantworten, so wäre es ihm gut“. Hiernach hätte es also von der Ge-

et 311, und die Kirche St. Moritz zu Magdeburg Güter an der Mosel und in Holland. Boehmer, regesta reg. et imperator. Roman. p. 12 et 19.

t) Mader. a. a. D. I., 88.

richtsbehörde zu Assenheim abgehängen, einen solchen Angeklagten wieder frei zu lassen, ohne vorgängiges Erkenntniß des Gerichts zu Kaichen.

Es scheint übrigens, daß die Dynasten von Falkenstein mit den Theilhabern an der Grafschaft Kaichen, als solchen, immer in gutem Vernehmen gestanden haben, insbesondere mit der Burg Friedberg; denn es kommt in den vielen, diese Dynasten betreffenden Urkunden in dem Werk von Mader nicht die leiseste Andeutung eines Streits zwischen denselben vor.

Der mitten im Gebiet der Grafschaft Kaichen liegende Ort Burggrafenrode, von dem das Weisthum (§. 1.) ebenfalls sagt, daß er zu dem Gericht Kaichen gehöre, hat gleichwohl, soweit bekannt ist, niemals darunter gestanden, sondern ist eine reichsunmittelbare Besitzung der Familie von Karben gewesen, die ihn schon von dem Hause Münzenberg zu Lehn trug, und in der Folge von den Münzenberger Erben.
